

RS OGH 1989/6/27 4Ob555/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

Norm

ABGB §1412

Rechtssatz

Ersucht ein Gläubiger unter Hinweis darauf, daß er Geld benötigt, seinen Schuldner um eine Zahlung, dann muß - sofern sich nicht das Gegenteil aus den Umständen eindeutig ergibt - diese Zahlung auf die offene Schuld angerechnet werden. Will ein Schuldner mit seiner Zuwendung seine Schuld nicht erfüllen, sondern einen anderen rechtlichen Zweck verfolgen, etwa eine Schenkung machen oder einen Kredit gewähren, so kann er das erklären; damit nimmt er seiner Leistung den Charakter einer Schuldtilgung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 555/89

Entscheidungstext OGH 27.06.1989 4 Ob 555/89

Veröff: WBI 1989,340 = RdW 1989,364

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0033242

Dokumentnummer

JJR_19890627_OGH0002_0040OB00555_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at